

Wir bitten Sie, für alle Veranstaltungen, die in die nachstehenden Bereiche fallen, folgende Vorgehensweisen einzuhalten:

Anzeige und eventuelle Einreichung von Unterlagen sind mindestens 2 Monate vor Beginn Ihrer Veranstaltung bei der Gemeinde Aschheim entweder persönlich oder unter brandschutz@aschheim.de einzureichen.

Sollten Unterlagen oder Anzeigen an das Landratsamt München (z.B. bei vorübergehender Verwendung von Räumen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung unterliegen (s. Punkt 2) oder bei fliegenden Bauten (s. Punkt 3)) erforderlich sein, werden wir Sie hierbei unterstützen und beraten. Bitte wenden Sie sich hierzu an den zuständigen Sachbearbeiter für das Feuerwehrwesen der Gemeinde Aschheim unter

Telefonnummer 089/909978-53
oder per E-Mail: brandschutz@aschheim.de

Für alle Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB):

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB?hl=true>

1) Veranstaltungen im Feststadl, in der Dreifachsporthalle (Eichendorffstraße) und im Kulturellen Gebäude (Münchner Straße)

Für Veranstaltungen in diesen Veranstaltungsräumen gelten die Vorschriften der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättV).
Hinweise hierzu finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVStaettV>
- https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/2019-07_erlaeuterungen_versammlungsstaettenverordnung.pdf (Erläuterungen zur VStättV)

Weiterhin ist die Benutzungsordnung für das jeweilige Gebäude der Gemeinde Aschheim zu beachten und einzuhalten.

2) Vorübergehende Verwendung von Räumen, die nicht den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung unterliegen, z.B.

- **landwirtschaftliche Maschinenhallen**
- **Garagen**
- **Stadel etc.**

Gemäß § 47 VStättV gilt Folgendes:

Veranstaltungen von/mit mehr als 200 Besuchern sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (hier das Landratsamt München) anzuzeigen.

Das Formular zur Anzeige einer Veranstaltung, Kontaktdaten der Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.landkreis-muenchen.de/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/voruebergehende-verwendung-von-raeumen-als-versammlungsraum-anzeigen/>

Nach § 47 VStättV, und um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, sind folgende Unterlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

1. Formloses Anschreiben (1-fach), das die folgenden Angaben beinhaltet:

- Adresse und Telefonnummer des verantwortlichen Veranstalters bzw. Betreibers
- Art der Veranstaltung
- Ort der Veranstaltung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Flurnr.)
- Datum und Dauer der Veranstaltung
- Maximal zu erwartende Teilnehmer-/ Besucherzahl
- Die Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist auf jeden Fall in der Anzeige anzugeben
- Außerdem ist bei Musik- und Tanzveranstaltungen anzugeben, in welcher Form Musik dargeboten wird (z.B. Live-Band)
- Zweckdienlich sind auch Angaben über vorgesehene Brandschutzmaßnahmen, wie z.B. Brandsicherheitswache, Feuerlöschgeräte, Sicherheitsbeleuchtung

2. Planunterlagen:

- Bestuhlungsplan, 2-fach (mind. DIN A 3) des Veranstaltungsraumes (Halle, Raum o. vgl.), in dem die Anordnung der Sitz- und Stehplätze sowie der Verlauf der Rettungswege dargestellt sind.

3) Fliegenden Bauten (Zelte) gemäß Bayerischer Bauordnung (BayBO), z.B.

- **Zelte für Jubiläumsfeste**
- **Zelte für Schützenfeste**
- **Zelte für Weinfeste etc.**

Zelte, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an verschiedenen Orten auf- und abgebaut zu werden, sind fliegende Bauten im Sinn des Art. 72 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO). Haben sie eine Grundfläche von mehr als 75 m², dürfen sie nur aufgestellt werden, wenn für sie eine Ausführungsgenehmigung vorliegt (Art. 72 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 BayBO). Das gilt entsprechend, wenn mehrere für sich genommen jeweils genehmigungsfreie Zelte zu einer baulichen Einheit von mehr als 75 m² Grundfläche aneinandergesetzt/verbunden werden sollen. Die Genehmigungsstelle, die Ausführungsgenehmigungen für fliegende Bauten in Oberbayern erteilt, ist die TÜV Süd Industrie Service GmbH in München.

Die beabsichtigte Aufstellung eines genehmigungspflichtigen fliegenden Baus ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (Art. 72 Abs. 5 Satz 1 BayBO).

Die Kontaktdaten der Ansprechpartner und weitere Informationen finden Sie unter folgenden Links:

- <https://www.landkreis-muenchen.de/artikel/auskunft-rund-um-brauchtums-und-vereinsfeiern/>
- <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-72>

Abstandsregelungen zu anderen Gebäuden sind gemäß der Bayerischen Bauordnung einzuhalten. Beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, Pkt. 3.3 vom 15.06.2018 unter folgendem Link:

https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/180615_rundschreiben_veranstaltungen.pdf

Wir verweisen auf die Pflichten des jeweiligen Zeltverleihers zu Aufstellung und Betrieb eines Festzeltes gem. Artikel 72 Abs. 5 BayBO.

4) Straßenfeste und Märkte, z.B.

- *Aschheimer Advent*

Hier weisen wir auf das Informationsblatt des Landesfeuerwehrverbands Bayern und die Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hin:

https://www.lfv-bayern.de/media/filer_public/5c/f2/5cf20bad-16eb-41ec-8b22-af6e80bfaaa1/31-brandschutz-auf-mrkten_lfv_102011.pdf

Die in der Gemeinde Aschheim alljährlich stattfindenden kleinen Straßenfeste sind hiervon nicht betroffen.